

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 26 (1919)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Sozialpolitisches

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

machung für den Kleinverkauf anbetrifft, so erreichte die Ausfuhr ein Gewicht von 20,000 kg im Werte von Fr. 2,817,600, gegen 25,700 kg. und Fr. 3,450,000 im ersten Quartal des Jahres. Zum Vergleich sei mitgeteilt, dass in den drei ersten Monaten des Jahres 1918 die Ausfuhr sich auf nur 4,200 kg im Werte von Fr. 420,000 belaufen hatte.

Eine gewaltige Aufwärtsbewegung ist bei der Ausfuhr von *Kunstseide* zu verzeichnen, indem nicht weniger als 153,100 kg im Werte von 6½ Millionen Franken zur Ausfuhr gelangten. Dabei stellte sich der Ausfuhrwert per Kilogramm auf Fr. 42.45, sodass die Kunstseide ungefähr den Preisstand erreicht hat, der vor Kriegsausbruch für die reale Seide bezahlt werden musste. Welche Sprünge hier in Frage kommen, beweisen die Ausfuhrziffern im ersten Quartal dieses Jahres mit kg 23,000 im Werte von Fr. 1,135,100 und die Ausfuhr im zweiten Vierteljahr 1918 mit gar nur 3900 kg. Nicht viel weniger als die Hälfte des Exportes war nach den Vereinigten Staaten gerichtet, aber auch Spanien und namentlich Italien sind als bedeutende Käufer zu erwähnen.

#### Einfuhr.

Nach den ausserordentlich hohen Ziffern des ersten Quartals (48,500 kg. im Werte von Fr. 5,390,100) hat die Einfuhr von *ganz- und halbseidenen Geweben* aus dem Auslande wieder etwas nachgelassen. Sie wird für das zweite Quartal dieses Jahres mit 33,600 kg im Werte von Fr. 3,658,000 ausgewiesen und entspricht damit ungefähr dem Betrag des ersten Quartals 1919. Auffallend ist, dass der Durchschnittswert der in die Schweiz eingeführten Ware mit Fr. 108.85 per Kilogramm erheblich niedriger ist, als der statistische Durchschnittswert, der für die Einfuhr des schweizerischen Erzeugnisses ausgewiesen wird. Die Einfuhr wird in der Hauptsache durch Frankreich mit 23,400 kg im Werte von 2,6 Millionen Franken bestritten, Summen, denen als Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren nach Frankreich nur 7,400 kg im Werte von 1,2 Millionen Franken gegenüberstehen. Bemerkenswert ist auch die Einfuhr italienischer Seidenstoffe im Betrag von 6,500 kg und im Wert von Fr. 850,000; dem gegenüber vermochte die schweizerische Industrie nur 1,600 kg Seidenstoffe, im Werte von Fr. 300,000 nach Italien zu versenden.

Auch bei der Einfuhr von *Seidenbändern* lässt sich, den ersten drei Monaten dieses Jahres gegenüber, ein bedeutender Rückgang feststellen. Die Einfuhrmenge von 1900 kg im Werte von rund 200,000 Franken; die sozusagen ausschliesslich französische Ware umfasst, ist nicht bedeutend.

Auch *Näh- und Stickseiden* ausländischer Herkunft sind nur in kleinen Posten in die Schweiz gelangt und zwar hauptsächlich aus England und Frankreich.

Die Einfuhr von *Kunstseide* mit nur 6200 kg, die zum grössten Teil aus England stammen, ist angesichts der beschränkten schweizerischen Erzeugung, die ohnedies in hohem Masse für den Export arbeitet, viel zu klein, um die weitgehenden Bedürfnisse der schweizerischen Weberei und Wirkereiindustrie zu befriedigen. Auffallend ist, dass der statistische Durchschnittswert der aus dem Auslande stammenden Kunstseide sich nur auf Fr. 7 per Kilogramm beläuft. Es rührt dies daher, dass es sich bei der Einfuhr aus England um Abfälle von Kunstseide handelt.

### Sozialpolitisches

**Lohnbewegung in der Hausstickerei.** Unter der Leitung des Ostschweiz. Volkswirtschaftsbundes ist in der Lohnbewegung der Handmaschinenstickerei eine *Einigung* zustande gekommen. Der vereinbarte Lohntarif soll am 15., spätestens am 23. Oktober in Kraft treten.

**Gesamtarbeitsvertrag in der Schiffliohnstickerei.** In der Schiffliohnstickerei ist mit 1. Oktober ein *Gesamtarbeitsvertrag* im Sinne von Art. 322 des Obligationenrechtes zustande gekommen und in Kraft getreten, durch welchen die beidseitigen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anerkannt werden und die Einführung der 48 Stundenwoche als normale Arbeitszeit statuiert worden ist. Ueberstunden müssen mit 25 Prozent Zuschlag zum gewöhnlichen Arbeitslohn vergütet werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind Durchschnittslohnvereinbar, welche sich belaufen: für Pantographsticker auf Fr. 1.40—1.60, für deren Nachsehepersonal auf 55—75 Rp.,

für Automatenachsehepersonal 85 Rp. bis Fr. 1.05, für Schifflifüllen (wird von Unerwachsenen besorgt) 45—60 Rp., für Nachstickerei 55—75 Rp., für anderes weibliches Hilfspersonal 55—60 Rp. pro Arbeitsstunde. Für Aufspanner und anderes männliches Hilfspersonal ist ein Stundenlohn von Fr. 1.— bis 1.20 vereinbart. Wo Akkordlohn besteht, sind für dessen Berechnung diese Stundenlohnanätze massgebend. Eine Lohnkommission und ein Schiedsgericht sind eingesetzt worden, welche die Erledigung von Differenzen besorgen, die sich aus diesem Arbeitsvertrag ergeben. Bei Militärdienst bezieht der Pflichtige vier Wochen lang einen gewissen Prozentsatz seines Lohnes.

Der soeben erschienene Jahresbericht des Schiffliohnstickereiverbandes für 1918 konstatiert, dass zeitweilig 80 Prozent der Verbandsmaschinen *ohne Arbeit* waren. Die Delegiertenversammlung dieses Verbandes hat aus dem Aktivsaldo des Vorjahres eine Summe von 20,000 Fr. ausgeschieden zur Gründung einer Krisenkasse für die Betriebsinhaber. Mit dem Verband der Stickerei-Exporteure ist ein neuer *Mindeststichpreis* vereinbart worden.

**Die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle.** Gemäss Art. 62 des schweizerischen Unfallgesetzes endet die obligatorische Versicherung mit dem zweiten Tag nach dem Tage des Aufhörens des Lohnanspruches. In Tag-, Stunden- und Akkordverhältnissen endet sie mit dem zweiten Tage nach dem letzten effektiven Arbeitstage, gleichviel ob das Dienstverhältnis aufgelöst ist oder weiter dauert; in Anstellungen mit Monats- oder Jahresbesoldung, mit dem zweiten Tage nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses. Alle Nichtbetriebsunfälle, die nach diesem durch das Gesetz festgesetzten Ende der Versicherung sich ereignen, geben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Nun gibt das Gesetz der Unfallversicherungsanstalt in Luzern die Ermächtigung, für die Fortführung der Versicherung über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus *besondere Abreden* zu vereinbaren. Die Unfallversicherungsanstalt hat, wie sie den Berufsverbänden mitteilt, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem vorerst mit einer grösseren Zahl von Betriebsinhabern Kollektivabreden für die Gesamtheit ihrer Angestellten und Arbeiter abgeschlossen wurden, durch welche die Arbeiter des Betriebes lückenlos so lange versichert sind, als sie zu dem betreffenden Betriebe in einem Dienstverhältnis stehen. Die entsprechenden Prämien fallen, wie diejenigen der gewöhnlichen Versicherung gegen die Nichtbetriebsunfälle, zu Lasten der Versicherten und werden durch den Betriebsinhaber dem Versicherten direkt vom Lohne abgezogen. Es ist jedoch nicht möglich, mit allen Betriebsinhabern solche Kollektivabreden abzuschliessen und ebensowenig in einer mit dem Betriebsinhaber abgeschlossenen Kollektivabrede die Versicherung über das Ende des Dienstverhältnisses des Versicherten im Betriebe vorzusehen.

Die Unfallversicherungsanstalt möchte daher auch den einzelnen Angestellten und Arbeitern selbst Gelegenheit geben, ihre Versicherung zu einer lückenlosen zu gestalten und sie über den gesetzlich festgesetzten Endigungstermin hinaus dauern zu lassen. Sie sieht daher Einzelabreden vor, die mit Hilfe eines besonderen Formulars vereinbart werden können. Die Formulare werden an den Postschaltern den Interessenten zur Verfügung gestellt. Nur solche Personen können von dieser besonderen Vergünstigung Gebrauch machen, die von der obligatorischen Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle erfasst sind und die Einzelabrede tritt nur dann in Wirksamkeit, wenn sie abgeschlossen und die Prämie bezahlt worden ist, bevor die gewöhnliche Versicherung ihr Ende erreicht hat. Die Dauer der Verlängerung der Versicherung ist in das Belieben des Einzelnen gestellt, darf jedoch zwanzig Tage nicht überschreiten.

Die Prämie beträgt 10 Rp. pro Tag der Dauer der Abrede. Will also z. B. ein obligatorisch Versicherter seine Versicherung auf 10 Tage, beginnend mit dem 1. Oktober, verlängern, so muss er vor dem 1. Oktober auf einer beliebigen Poststelle ein Formular ausfüllen und dort die Prämie von 10 × 10 Rp. bezahlen. Als Ausweis dient die Postquittung, die dem Versicherten im Falle eines Unfalles während der Versicherungsperiode als Legitimation dient.

**Schweizerische Vertretung am Arbeiterkongress in Washington.** Der Bundesrat hat als Regierungsvertreter für die *internationale Arbeiterkonferenz in Washington* gewählt die Herren Minister *Sulzer* in Washington und Dr. *Rüfenacht*, Direktor des Bundesamtes für

Sozialversicherung in Bern. Als Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter hat er gemäss Vorschlägen der bezüglichen Organisationen die Herren *Schindler*-Huber in Zürich und Nationalrat *K. Ilg*, Sekretär der Metallarbeitergewerkschaft in Bern, bezeichnet. Als Experte wird der Fabrikinspektor Dr. *H. Wegmann* die Delegation begleiten. Dieselben befinden sich bereits in den Vereinigten Staaten.



### Verschiedenerlei aus der Stickerei-Industrie.

(W.-Korrespondenz aus St. Gallen.)

In der zahlreich besuchten Oktober-Versammlung des „Industrievereins St. Gallen“ hielt Herr Nationalrat Gelpke aus Basel einen Vortrag über „den freien Rhein“. Der Redner, dessen jahrelange, bahnbrechende Tätigkeit für die Förderung der Flußschiffahrt allgemein bekannt ist, beleuchtete diesmal das Problem von der politischen Seite, unter Berücksichtigung der durch den französisch-deutschen Friedensvertrag geschaffenen Lage. Das Recht, welches darnach Frankreich verliehen wird, von Hüningen bis zur Pfalz dem Rhein nach Belieben Wasser zu entnehmen für Wasserkraftanlagen, Binnenkanäle und alle andern Zwecke, Stauanlagen und Wehre zu errichten, und auch auf dem deutschen Ufer alle für erforderlich gehaltenen Arbeiten vorzunehmen, droht der Schweiz als Rheinfurterstaat den freien Zugang zum Meere zu versperren und ihr damit das durch die Grundsätze, welche die Friedensverhandlungen leiten sollten, allen Nationen zugesprochene Recht vorzuenthalten. Diese eigentümlichen Bestimmungen gehen nach der Meinung von Herrn Gelpke weniger von der französischen Regierung aus, als vielmehr von elsässischen Lokalinteressenten. Die Wichtigkeit der freien Rheinschiffahrt für die Schweiz, der freien internationalen Flußschiffahrt für alle am Weltverkehr interessierten Staaten überhaupt hervorhebend, verlangt der Vortragende, daß der Bundesrat die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse der Rheinschiffahrt in einer ausführlichen Denkschrift niederlegen und dieselbe allen Handelsstaaten zustellen sollte, dass unverzüglich ein intensiver Schlepverkehr von Basel nach Strassburg zu organisieren, und ferner, dass mit dem deutschen Nachbarstaate eine Vereinbarung über einen Wasser- und Wirtschaftsplan für die Stromstrecke von Basel bis Konstanz zu treffen sei. Er ermahnt zu kräftiger Selbstbehauptung, auch einer grösseren Macht gegenüber, da nur dadurch die wirtschaftliche Weiterexistenz und die Unabhängigkeit der Schweiz gesichert werden könne.

Dass noch nicht alle Staaten mit dem Abbau der für den internationalen Handel aufgestellten Kriegsvorschriften grosse Eile haben, beweist eine Zusammenstellung des Kaufmännischen Direktoriums, in der die Länder aufgezählt sind, für welche immer noch Ursprungszeugnisse verlangt werden. Es sind dies: Australien (das immer noch keine Waren mit mehr als 5 Prozent feindlichen Bestandteilen zulässt), Neuseeland und Neufundland, Frankreich und seine Kolonien und Protektorate, Italien für Import- und Transitsendungen, Belgien, Jugoslawien, Deutschland, Spanien (bei Sendungen von über 5 kg) und Uruguay.

In jüngster Zeit hatte der ostschweizerische Volkswirtschaftsbund über neue Forderungen der Angestellten- und Arbeiterverbände zu unterhandeln, nämlich um Erhöhung der Teuerungszulagen auf 80%. Ob diesen Postulaten ein Erfolg beschieden sei, dürfte erst die Zukunft erweisen, da der Exporteurverband seine Mitglieder nicht durch einen Beschluss zur Ausrichtung dieser erhöhten Zulagen verpflichtet, sondern nur durch ein Rundschreiben dazu auffordert, von der Ervägung ausgehend, dass die Krise noch nicht für alle seine Mitglieder vorüber sei und die Geschäftslage sich noch zu wenig abklärte. Für die schweizerischen Industrien ist es jedenfalls ein Glück, dass dieses Streben nach ökonomischer Besserstellung ausserhalb unserer Grenzen mit nicht weniger Nachdruck vertreten wird als hier.



### Industrielle Nachrichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind im Monat August umgesetzt worden:

	August	Jan./August	
	1919	1918	
Mailand . . . . .	kg 464,048	246,552	4,669,514
Lyon . . . . .	„ 481,119	445,616	4,029,011
St. Etienne . . . . .	„ 74,344	77,668	676,996
Turin . . . . .	„ 25,446	24,825	373,586
Como . . . . .	„ 22,063	15,354	178,651

**Preiserhöhungen in der Krefelder Hilfsindustrie.** Der Verband der Seidenfärbereien Krefeld, die Vereinigung der Stückfärbereien ganz- und halbeidener Gewebe, sowie die Stoffappretur-Vereinigung machen bekannt, dass die bis jetzt gültigen Teuerungszuschläge um 150 Prozent, von 250 Prozent auf 400 Prozent, bzw. von 370 Prozent auf 520 Prozent erhöht werden.

**Aus der deutschen Seidenfärberei.** Die Vereinigten Krefelder Seidenstückfärbereien und Appreturen erhöhten auf 1. Oktober die bisherigen Teuerungszuschläge um 50 Prozent.

**Abermalige Preiserhöhung der Hutbänder.** Die Mitte September 1919 angeordnete Sperre für Hutbänder von seiten der Konvention der Hutfabrikanten ist jetzt aufgehoben worden. Es erfuhren halbeidene Bänder einen Aufschlag von zirka 30 bis 35 Prozent, ganzseidene Bänder einen Aufschlag von 60 Prozent.

Als Grund der Preiserhöhung wird angegeben: „Die Rohstoffe sind infolge der Senkung unserer Valuta ungeheuer im Preise gestiegen. Die Baumwoll- und Seidenfärberei haben ihre Forderung bedeutend erhöht. Es muss sogar damit gerechnet werden, dass in Bälde eine weitere Preiserhöhung eintritt; auch kann es sein, dass infolge Kohlenmangel die Fabrikanten gezwungen werden, ihre Betriebe zu schliessen.“

**Teuerungszuschläge in der deutschen Seidenfärberei.** In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurde darauf hingewiesen, dass der Verband der Strang-Seidenfärbereien Deutschlands eine Erhöhung der Teuerungsaufschläge in Aussicht genommen habe. Die Ansätze sind nunmehr veröffentlicht worden und es erfahren, mit Wirkung ab 18. September dieses Jahres die Teuerungszuschläge bei Färbungen von *Rohseide* und *Schappe* folgende Erhöhungen:

Schwarz: unerschwert	750 Prozent (bisher 555 Prozent)	
erschwert	1000	755
Farbig: abkochen	750	530
souplieren	550	405
unerschwert	500	330
zinnerschwert	750	530
Gerbstoffschwerungen	550	380

Für *Kunstseide* erhöhen sich die Teuerungszuschläge für schwarz und farbig von bisher 200 auf 350 Prozent.

Die Zuschläge werden mit dem gleichen Teuerungsaufschlag berechnet. Der bisherige gesonderte Extrazuschlag für Zinn fällt weg und ist in dem Teuerungszuschlag eingerechnet.

**Schweizerische Stickereifirmen im Ausland.** Die nach Kriegschluss eingetretenen Verhältnisse scheinen die St. Galler Stickereiindustrie, wenigstens einzelne Firmen zu veranlassen, der Frage von Errichtung von Filialen im Ausland näher zu treten. Hierüber schreibt man von informierter Seite der „N. Z. Z.“ aus St. Gallen:

Es scheint Tatsache zu sein, dass eine schweizerische Stickereiexportfirma, wenn auch keine grosse, in der Nähe des Bodensees, in *Ravensburg*, eine Schifflistickerei errichten will; das Etablissement ist bereits seit längerer Zeit im Bau. Erstellerin ist die Rorschacher Firma *Zürn & Co.* Sie gedenkt 20 Automaten aufzustellen, wird diese aber noch längere Zeit nicht in Betrieb setzen können. Herr *Zürn* ist gebürtiger Württemberger. Ausser in Fürstenberg bei Konstanz, wo die Firma *Leumann, Bösch & Cie.* einen grösseren Fabrikbetrieb besitzt, stehen in Süddeutschland in der Nähe des Bodensees noch Schifflistickereien mit je zehn Plauener Maschinen in Klosterhof (*Joseph Kehle*) und in Oberreitnau bei Lindau (*Franz Schneider*).

Dass Stickereiexportfirmen, die in St. Gallen Niederlassung haben, auch in Plauen Geschäftsbetriebe unterhalten, ist nichts Neues. Andererseits ist festzustellen, dass auch das Umgekehrte der Fall ist.

Wie wir vernehmen, gedenkt auch eine altbekannte St. Galler Firma, deren Geschäft von jeher in erster Linie nach Frankreich tendierte, in *Nordfrankreich* eine grössere Schifflistickerei einzurichten, wo gegenwärtig auch eine Anzahl französischer Firmen, die teilweise in St. Gallen ebenfalls seit langer Zeit schon im Handelsregister eingetragen sind, an Stelle von Fabriken, die während der Kriegszeit,